



Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. Juni 2016 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Jugendliche sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Erwachsene sind alle volljährigen Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, für die ein gültiger Teilnehmerausweis vorhanden ist. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, für die kein Teilnehmerausweis vorhanden ist.
- (3) Als Familie im Sinne der Beitragsordnung gelten Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Eltern oder Elternteile mit Kind sowie Geschwister, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für Jugendliche 72 EUR.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt für volljährige, aktive Mitglieder 120 EUR. Für volljährige, passive Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag 60 EUR.
- (3) Der Familienbeitrag beträgt 48 EUR für Jugendliche und 78 EUR für volljährige, aktive Mitglieder.

§ 3 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag wird jährlich jeweils im Voraus zum 1.7. eines Kalenderjahres fällig. Beim Beitritt zum Verein wird der Beitrag mit der Wirkung des Beitritts fällig.

§ 4 Entrichtung

- (1) Der Beitrag wird per Bankeinzug erhoben. Die Kosten für einen gescheiterten Bankeinzug werden vom Mitglied getragen, wenn der Einzug durch Verschulden des Mitglieds scheitert.
- (2) Ausnahmen von dieser Regelung können vom Vorstand genehmigt werden. Der Beitrag ist dann zu überweisen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 6 Beitritt

- (1) Erfolgt der Beitritt zum Beginn des Geschäftsjahres, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Erfolgt der Beitritt im laufenden Geschäftsjahr, ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (3) Ein Beitritt im laufenden Monat gilt im Sinne der Beitragsordnung als Beitritt zum 1. des nachfolgenden Monats.



Beitragsordnung

§ 7 Ausnahmen

Der Vorstand kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Beitragsordnung beschließen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.*

*Eine typische Ausnahme ist arbeitsbedingte Abwesenheit: Auf Antrag eines Mitglieds kann bei berufsbedingter Abwesenheit eine Beitragsfreistellung erfolgen, wenn mindestens der halbe Beitragszeitraum betroffen ist. Der Beitrag reduziert sich dann auf den halben Jahresbeitrag. Ist ein Mitglied über den gesamten Beitragszeitraum abwesend, wird es auf Antrag auch für den gesamten Beitragszeitraum beitragsfrei gestellt.